



Orange ist out –

Weltweit einheitliche Gefahrstoffkennzeichnung

Im September 2008 verabschiedete das Europäische Parlament das durch die Vereinten Nationen erarbeitete, zukünftig weltweit gültige Regelsystem zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische, das Globally Harmonised System –GHS.

Die neue Kennzeichnung tritt Ende 2008, spätestens Anfang 2009 in Kraft. Um den Herstellern eine Übergangszeit für die Umstellung ihrer Produktkennzeichnung zu ermöglichen, dürfen alte Kennzeichnungen für reine Chemikalien noch bis Dezember 2010, die für Gemische bis Juni 2015 verwendet werden. Der Verkauf von Lagerbeständen mit alter Kennzeichnung ist jeweils zwei weitere Jahre erlaubt.

Auch die Schulen müssen sich auf neun neue Piktogramme einstellen. Darunter befindet sich ein bislang vermisstes Kennzeichen für Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften, das gleichermaßen für atemwegssensibilisierende oder chronisch schädigende Stoffe und Gemische eingeführt wird.

Formale Einstufungskriterien für Stoffe und Gemische ändern sich, so dass einige Chemikalien mit dem neuen GHS-Totenkopfsymbol statt mit dem bisher verwendeten „Andreaskreuz“ für „gesundheitsschädlich“ gekennzeichnet werden müssen. Das derzeit noch gültige „Andreaskreuz“ für die beiden bisherigen Gefahrenbezeichnungen „gesundheitsschädlich“ X_n und „reizend“ X_i findet in der GHS-Verordnung keine Berücksichtigung mehr.

Die bisher in den europäischen Stoff- und Zubereitungsrichtlinien gelisteten Gefahren(R-) und Sicherheits(S-)hinweise bleiben prinzipiell bestehen, erhalten aber neue Kurzbezeichnungen, dreistellige statt bisher zweistellige Nummerierungen und veränderte Texthinweise. Die S-Sätze erhalten zukünftig das Kürzel „P“ für precautionary statement, aus dem bisherigen Kurzzeichen -R- wird „H“ für hazard. Die so genannten Signalwörter „Gefahr“ für schwerwiegende und „Warnung“ für weniger schwerwiegende Gefahren sowie die Adresse des Herstellers oder Vertreibers ergänzen die Etiketten der Chemikalien.

Was bedeutet GHS für Schulen?

In der Übergangszeit werden auf neu beschafften Chemikaliengebinden zunehmend neue statt alte Kennzeichnungen zu finden sein. Wichtig ist, dass die jeweiligen Gebindeetiketten keine Doppelkennzeichnung tragen dürfen. Im Gegensatz dazu müssen Sicherheitsdatenblätter bis Juni 2015 sowohl alte als auch neue Kennzeichnungen führen. Für eine Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter entsprechend dem Fortschritt der Umsetzung der GHS-Verordnung muss nach wie vor der Hersteller oder Vertreiber sorgen.

Die Konsequenzen der GHS-Verordnung für das nationale Gefahrstoffrecht werden derzeit in zuständigen Gremien erarbeitet. Eine zeitgleiche Anpassung des Gefahrstoffrechts an das in Kürze in Kraft tretende GHS-System wird es nicht geben. Ohne Änderung des nationalen Gefahrstoffrechts besteht für Schulen formal keine Pflicht, Kennzeichnungen von Handgebinden oder Lagerbeständen sofort an das neue Kennzeichnungssystem anzupassen. Trotzdem müssen die Kollegen und Kolleginnen sowie Schüler und Schülerinnen auf die neue Kennzeichnung rechtzeitig vorbereitet werden. Dazu eignen sich zum Beispiel Plakate zum neuen GHS-System (Infokasten). Auch Betriebsanweisungen müssen formal noch nicht geändert werden. Eine Anpassung der Betriebsanweisungen an die neue Kennzeichnung sollte in den Schulen Schritt für Schritt entsprechend dem Einzug neuer Kennzeichnungen in den Sammlungen erfolgen.

Informationsquellen zum GHS

GHS-Plakate der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (BG Chemie):

<http://bgc.shop.jedermann.de/shop/plakate/ghs>

Software der BG Chemie zur neuen GHS-Einstufung und Kennzeichnung:

www.gischem.de